

Stand: 29.11.1995

Naturlandstiftung
im Kreis Groß-Gerau

- Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.

-

Satzung 1995

Naturlandstiftung im Kreis Groß-Gerau
- Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e. V. -

SATZUNG

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Vereins Naturlandstiftung Hessen e. V.; er erkennt dessen Satzungen an.
- (2) Er trägt den Namen „Verein Naturlandstiftung Hessen e. V. Kreisverband Groß-Gerau - Verband für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.“
- (3) Der Kreisverband hat seinen Sitz in der Stadt Groß-Gerau und soll unverzüglich in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Kreisverband verfolgt den Zweck der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetze. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Kreis Groß-Gerau und die Verbesserung des Naturhaushaltes.

(2) Aufgaben der Naturlandstiftung sind insbesondere:

- a Mitwirkung bei der Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer kreisweiten Biotopvernetzung durch
- Sicherung ökologisch bedeutsamer Lebensräume,
 - Verbindung dieser Flächen durch Korridore und Trittsteine als Wanderwege für Tiere und Pflanzen,
 - gezielte Entwicklung von neuen naturnahen Lebensräumen und
 - umweltverträgliche Bodennutzung

Die Umsetzung der Biotopvernetzung erfolgt insbesondere durch Abschluß von Nutzungsvereinbarungen oder durch Erwerb von Grundstücken, die der Erhaltung, Entwicklung und Sicherung der Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen dienen. Die Naturlandstiftung übernimmt die Betreuung und Pflege der in ihrem Arbeitsgebiet liegenden Naturlandflächen auf der Grundlage von Entwicklungs- und Pflegeplänen. Die Naturlandstiftung kann die Verwaltung, Erhaltung und Entwicklung von Grundstücken, treuhänderisch für Dritte übernehmen, wenn dies für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist bzw. diesem Zweck ausschließlich und unmittelbar dient.

- b Mitarbeit bei der Bündelung und Abstimmung von lokalen Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege zu einem kreisweiten Biotopverbundkonzept in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden gleicher Zielsetzung.
- c Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von kreisweiten Sonderprogrammen, die sinnvoll nur auf überörtlicher Ebene verwirklicht werden können.
- d Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwendung von Haushaltsmitteln aus der allgemeinen Ausgleichsabgabe nach dem Hess. Naturschutzgesetz sowie aus Fördermitteln im Kreishaushalt für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes.
- e Information und Werbung in der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(3) Planung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen in enger Abstimmung mit den jeweiligen Städten und Gemeinden unter Beachtung von deren Planungshoheit.

(4) Naturschutz und Landschaftspflege berühren in erster Linie die Belange von Land- und Forstwirtschaft aufgrund der sich überlagernden und konkurrierenden Nutzungsansprüche (Mehrfachnutzung). Die Akzeptanz der Naturlandprojekte durch die Organisationen der Land- und Forstwirtschaft ist deshalb Voraussetzung

für deren Durchführung. Alle Landschaftspflegearbeiten sollen vorrangig an bestehende landwirtschaftliche Beregnungs- und Bodenverbände oder ortsansässige Landwirte vergeben werden.

Seite 4

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Naturlandstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Naturlandstiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Naturlandstiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Kreisverband kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Fördernde Mitglieder können der Landkreis, die Städte und Gemeinden sowie Personenzusammenschlüsse und juristische Personen werden.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a durch freiwilligen, schriftlich zu erklärenden Austritt zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten,
 - b durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den

Vorstand und kann vorgenommen werden,

- wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung,
- im Falle der Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger vorheriger Anmahnung.

Seite 5

Die zweite Mahnung muß unter Androhung des Ausschlusses erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Widerspruches entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

c durch Tod.

§ 5

Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie ist vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, und außerdem, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte verlangen, einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Einzuladen sind auch die fördernden Mitglieder. Die Mitglieder des Vereins Naturlandstiftung Hessen e. V., die ihren Sitz im Gebiet des Kreisverbandes haben, können eingeladen werden.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse über die Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Vertretenen, mindestens jedoch der Stimmenmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.
Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Wenn kein Mitglied widerspricht, können die Wahlen auch in offener Abstimmung erfolgen.

Seite 6

- (3) Fördernde Mitglieder sowie alle eingeladenen Mitglieder des Vereins Naturlandstiftung Hessen e. V., die ihren Sitz im Gebiet des Kreisverbandes haben, nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

(4) Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand,
- wählt zwei Rechnungsprüfer/innen,
- wählt die Delegierten für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes,
- nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen,
- genehmigt den Jahresabschluß und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
- beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- beschließt die Satzung und Satzungsänderungen.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der 1. und 2. Schatzmeister/in,
- dem/der 1. und 2. Schriftführer/in
- aus Beisitzern/Beisitzerinnen, deren Zahl die Mitgliederversammlung bestimmt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt; werden Nachwahlen zum Vorstand

erforderlich, so erfolgen diese für die Restwahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB, und zwar jeder für sich alleine.
Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen die Vertretung des Kreisverbandes nur im Auftrag des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung wahrnehmen; im letzteren Falle ist der an Jahren Ältere vor dem Jüngeren zu berufen.

Seite 7

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes, er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
Zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Durchführung von Gestaltungs- und Pflegearbeiten kann er Arbeitsausschüsse bilden.
- (5) Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, im Regelfall mit einer Vorlauffrist von mindestens 8 Tagen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung fest- gelegt wird.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, der mit dem Vorstand vereinbart wird.

§ 9

Niederschriften

- (1) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
Die Niederschriften sind bei den Vereinsakten aufzubewahren.

- (2) Aus den Niederschriften muß ersichtlich sein
- Ort und Zeit der Versammlung bzw. Sitzung,
 - die Tagesordnung,
 - die Namen der Anwesenden (ggf. ist die Anwesenheitsliste als Anlage beizufügen),
 - die gefaßten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

Seite 8

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mit einer Ladefrist von einem Monat zu laden.
- (2) Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Kreisverbandes fällt bei dessen Auflösung an den Verein Naturlandstiftung Hessen e. V.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen

Die Satzung tritt mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.

Das Gleiche gilt für jede Änderung der Satzung.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten bisherige Satzungen bzw. Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Groß-Gerau, den1995